

BIOLOGISCHE PRODUKTION

Vertrag zwischen dem Milchkomitee und dem Unternehmer

Zwischen dem Unternehmer

Bezeichnung	
Adresse	Straße – Hausnummer PLZ – Ortschaft
MWST.-Nummer
Ansprechpartner	
Tel / Handy	
E-Mail	

Hiernach der « Auftraggeber » genannt,

Und

Dem **Milchkomitee**, route de Herve 104 in 4651 Battice, Unternehmensnummer : BE 0429.937.652, Rufnummer 087/69.26.02,

Hiernach « CdL » genannt,

Wird nach einigen Vorbemerkungen

Der Bezug auf den ökologischen Landbau ist nur zulässig, insofern eine Genehmigung eines Zertifizierungsorgans vorliegt, die der Verordnung (EU) 2018/848 sowie ihren delegierten und Durchführungsverordnungen und dem für die Wallonische Region geltenden Regionalerlass über die Produktion biologischer Erzeugnisse entspricht.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zertifizierungsorgan ist das CdL nach der ISO-Norm 17065 unter der Zertifizierungsnummer 262-PROD akkreditiert und hat von der Wallonischen Region die Zulassung BE-BIO-05 erhalten.

Da das CdL keine Zulassung in den übrigen Landesteilen beantragt hat, kann dem Auftraggeber für die in diesen Landesteilen gelegenen Parzellen keine Beihilfe zur Förderung des biologischen Landbaus gewährt werden.

Ferner darf das CdL die Audits nur bei Unternehmern durchführen, deren Firmensitz sich in der Region Wallonien befindet.

Folgendes vereinbart :

ARTIKEL 1 – Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt das CdL mit dem Audit und der Zertifizierung im Hinblick auf die Erteilung/Beibehaltung der Genehmigung, sich auf die biologische Produktion zu beziehen, der den Verbrauchern garantiert, dass diese Erzeugnisse – nach dem geltenden Regelwerk - effektiv aus der biologischen Produktion stammen.

Die beantragte Zertifizierung betrifft die in dem Dokument « Meldung einer Tätigkeit mit Bezug auf die biologische Produktion » erfassten Tätigkeiten.

ARTIKEL 2 – AUFGABEN

Das CdL erledigt den gesamten Audits- und Zertifizierungsvorgang ; dazu gehört unter anderem eine postalische administrative Untersuchung (z.B. eine Aktualisierung der Tätigkeiten), ein Jahresaudit, eine oder mehrere Stichprobenaudits (un- oder angemeldet), die Entnahme von Proben.

Die auf diesen Audits beruhenden Schlussfolgerungen des CdL werden dem Auftraggeber mitgeteilt. Bei einer positiven Schlussfolgerung wird dem Auftraggeber ein Zertifikat zugesandt. Das Zertifikat ist ab dem Tag der CdL-Entscheidung gültig.

ARTIKEL 3 – VERPFLICHTUNGEN DES CdL

Das CdL verpflichtet sich,

- die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel einzuhalten;
- die Verordnung (EU) 2018/848, ihre delegierten und Durchführungsverordnungen sowie den geltenden Erlass der Wallonischen Region über die biologische Produktionsmethoden und die Kennzeichnung der biologischen Erzeugnisse einzuhalten;
- die zum Zertifizierungsvorgang notwendigen Überprüfungen und Entnahmen durchzuführen;
- seine Entscheidung dem Auftraggeber schnellstmöglich mitzuteilen;
- die im Rahmen seiner Aufgabe gewonnenen Informationen vertraulich zu behandeln. Der vertrauliche Charakter der Informationen gilt bis zum Beweis des Gegenteils;
- seine Aufgabe objektiv und unparteiisch wahrzunehmen;
- die Gebäude und Parzellen in Anwesenheit/ mit der Zustimmung des Auftraggebers oder seines Bevollmächtigten zu kontrollieren.

ARTIKEL 4 – VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- die Verordnung (EU) 2018/848, ihre delegierten und Durchführungsverordnungen sowie den Erlass der Wallonischen Region über die biologische Produktionsmethoden und die Kennzeichnung der biologischen Erzeugnisse einzuhalten;
- nur Erzeugnisse zu vermarkten, die zu einer vom CdL kontrollierten Tätigkeit gehören, unter Angabe des biologischen Produktionsverfahrens, wenn sie die Vorschriften einhalten und wenn das CdL ein Zertifikat für besagte Tätigkeit ausgestellt hat;
- der Aufforderung des CdL nach Aktualisierung seiner Tätigkeiten im biologischen Landbau innerhalb von 15 Tagen nach deren Versand nachzukommen;
- alle zur Überprüfung erforderlichen Informationen zu liefern und die Besichtigung der durch die beantragte Zertifizierung erfassten Betriebsräume zu gestatten;
- die Anwesenheit von Beobachtern oder auszubildenden Prüfern bei den Audits zu akzeptieren,
- unangemeldete Audits zu akzeptieren;

- ein oder mehrere zusätzliche Audits zu akzeptieren, falls das CdL diese nach festgestellten Nichtübereinstimmungen verlangt, und die entsprechenden Kosten nach dem geltenden Tarif zu übernehmen;
- dem CdL ein Verzeichnis mit allen Reklamationen bereitzustellen, von denen er bezüglich der Übereinstimmung mit den Zertifizierungsanforderungen Kenntnis erhalten hat, im Zusammenhang mit diesen Reklamationen sämtliche angemessenen Schritte zu unternehmen und die eingeleiteten Maßnahmen zu dokumentieren;
- dem CdL unverzüglich jede Unregelmäßigkeit und jeden Verstoß zu melden, der den biologischen Charakter seiner Erzeugnisse oder der von anderen Betrieben oder Subunternehmen erhaltenen biologischen Erzeugnisse verändert. Der Auftraggeber verpflichtet sich auch, alles zu unternehmen, um jeden Bezug dieses Erzeugnisses auf die biologische Produktion zu entfernen oder um besagtes Erzeugnis auszusondern und zu kennzeichnen;
- wenn für den Auftraggeber und/oder seine Subunternehmer nach dem Kontrollsystem des betreffenden Mitgliedstaates verschiedene Behörden oder Zertifizierungsorganen zuständig sind, den Informationsaustausch zwischen diesen Behörden oder Stellen zu akzeptieren;
- wenn für den Auftraggeber und/oder seine Subunternehmer verschiedene Kontrollinstanzen zuständig sind, die Weiterleitung ihrer Kontrollakten an die nächsten Kontrollstellen zu akzeptieren;
- die zuständige Behörde und das CdL unverzüglich zu informieren, falls der Auftraggeber aus dem Kontrollsystem aussteigt. Die Kontrollakte wird mindestens 5 Jahre lang archiviert.
- vollständige Kopien der Zertifizierungsunterlagen oder Kopien nach den Vorgaben des Zertifizierungsprogramms anzufertigen;
- dem CdL unverzüglich Änderungen zu melden, die seine Fähigkeit zur Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen können;
- die Modalitäten der Meldepflicht gemäß dem Königlichen Erlass vom 14/11/2003 über die Selbstkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit der Nahrungsmittelkette und dem Ministerialerlass vom 22/01/2004 über die Modalitäten der Meldepflicht für die Nahrungsmittelkette umzusetzen.

ARTIKEL 5 – VERÖFFENTLICHUNG UND AUSTAUSCH VON DATEN

Nach den geltenden Regelungen müssen die Koordinaten (Name, Adresse) und die Biozertifikate der Auftraggeber veröffentlicht werden. Sie werden auf der Internetseite des CdL ins Internet gestellt.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine Daten den zuständigen Behörden gemäß der regionalen Gesetzgebung übermittelt und auf der Internetseite dieser Behörden veröffentlicht werden. Die Informationen können gemäß der europäischen Gesetzgebung an die Europäische Kommission und an die übrigen Mitgliedstaaten weitergeleitet werden.

Im Rahmen der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren können die Daten auch an Drittpersonen weitergeleitet und von diesen beantragt werden, insofern beim Umgang mit diesen Daten die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die „ allgemeine Gesetzgebung über den Datenschutz „ wird gemäss der Reglementierung (CE) n°2016/679 berücksichtigt. Das CdL behandelt nur die persönlichen Daten, die für ihren Auftrag strikt notwendig sind.

Der Auftraggeber hat das Recht die Daten einzusehen und gegebenenfalls ihre Berichtigung zu beantragen. Diesbezüglich wendet sich der Auftraggeber an das CdL.

ARTIKEL 6 – ANALYSEN

Die Proben werden in Anwesenheit des Auftraggebers oder seines Bevollmächtigten entnommen. Falls dieser nicht am Entnahmeort anwesend sein kann, wird sein Einverständnis auf jeden Fall durch die Unterschrift auf dem Entnahmeblatt formal erteilt.

Die Proben werden doppelt in versiegelten Behältern entnommen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die für die Analyse bestimmten Erzeugnisse kostenlos entnommen werden: Er kann keine Kompensation für die entnommenen Proben verlangen.

Das CdL bewahrt die zweite Probe auf, bis ein konformes Ergebnis vorliegt, beziehungsweise 15 Werktagelang nach Übermittlung eines nichtkonformen Ergebnisses an den Auftraggeber.

Das CdL entscheidet allein, welche Analysen es durchführt. Die Proben werden an ein vom CdL

ausgesuchtes, nach der ISO-Norm 17025 akkreditiertes Labor verschickt. Das Labor schickt die Ergebnisse an das CdL, das sie an den Auftraggeber weiterleitet.

Nach Erhalt der Ergebnisse der ersten Analyse und im Falle einer Beanstandung ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb von 15 Werktagen auf seine Kosten eine Gegenanalyse von einem nach der ISO-Norm 17025 akkreditierten Labor seiner Wahl durchführen zu lassen.

ARTIKEL 7 – SANKTIONEN

Das CdL kann die im Regelwerk vorgesehenen Sanktionen bei festgestellten Nichtübereinstimmungen verhängen. Als Sanktion sind unter anderem möglich: eine einfache Bemerkung, die Forderung nach einer Verbesserung, eine Warnung, eine verschärfte Kontrolle, die Deklassierung einer Parzelle oder Los, die Sperrung eines Erzeugnisses, eine vollständige Produktionssperre oder eine Verlängerung der Umstellungszeit.

Der Auftraggeber wird informiert und ist damit einverstanden, dass das CdL Drittpersonen über die verhängten Sanktionen informieren kann. Das CdL trägt keinerlei Verantwortung für die negativen Folgen dieser Mitteilung.

ARTIKEL 8 – BESCHWERDEVERFAHREN

Der Auftraggeber kann innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Sanktion beim CdL eine Verwaltungsbeschwerde gegen eine verhängte Sanktion einreichen. Nach Prüfung der Argumente des Auftraggebers entscheidet das CdL, ob es die verhängte Sanktion zurückzieht, sie abändert oder sie bestätigt. Das CdL teilt dem Auftraggeber seine Entscheidung innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit. Am Ende dieses Beschwerdeverfahrens vor dem CdL kann der Auftraggeber gemäß den im regionalen Regelwerk vorgesehenen Verfahren und Fristen Beschwerde bei der zuständigen Regionalbehörde einreichen.

Diese Berufungen setzen die umstrittenen Entscheidungen nicht aus.

ARTIKEL 9 – BEZÜGE

Die aufgrund dieses Vertrags vom CdL erbrachten Leistungen werden nach dem Jahreskostensatz in Rechnung gestellt, der spätestens im Dezember auf der Internetseite www.comitedulait.be für das anschließende Jahr mitgeteilt wird.

Für jeden neuen Auftrag ist bei Anlegung der Akte eine Anzahlung zu leisten. Die Anzahlung kann nicht erstattet werden, auch dann nicht, wenn der Auftrag infolge der Kontrolle abgelehnt wird.

Die Gebühr ist in zwei Zahlungen zu begleichen. Eine anhand der Rechnung des Vorjahres berechnete Anzahlung in Höhe von 50 % wird Anfang des Kalenderjahres bezahlt. Der Saldo wird nach der jährlichen Überprüfung fakturiert.

Die Gebühr kann erhöht werden, wenn zusätzliche, vom Auftraggeber verschuldete Kontrollen erforderlich werden: Die Parzellen oder Räumlichkeiten sind nicht zugänglich, die Buchführung liegt nicht vor, ist schludrig geführt oder unvollständig, die verwaltungstechnischen Auskünfte (Eingangs- und Ausgangsverzeichnis) sind nicht verfügbar oder unvollständig, bei schweren Verstößen.

Die Rechnungsbeträge sind sofort auf das Konto des CdL zu zahlen. Sie dürfen auf keinen Fall von Hand zu Hand an ein Personalmitglied des CdL gezahlt werden. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber automatisch, ohne Fristsetzung, Verzugszinsen in Höhe von 15% pro Jahr auf alle 60 Tage nach Rechnungsdatum fällige Beträge, sobald eine Rechnung fällig wird.

Ist eine Rechnung am Fälligkeitstag ganz oder teilweise unbezahlt, so wird der Rechnungsbetrag ferner von Rechts wegen pauschal um eine Schadenersatzsumme in Höhe von 15 v.H. erhöht, jedoch mindestens um 25 €.

Der Auftraggeber akzeptiert diese Klausel bezüglich der Zinsen und der Schadenersatzsumme in Anwendung der Artikel 1147, 1152 und 1229 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die unbegründete Nichtbezahlung von Beträgen am Fälligkeitstag führt – nach einer erfolglosen Fristsetzung per Einschreiben – zur Verweigerung der Genehmigung, sich auf den biologischen Landbau zu beziehen, oder zum Entzug dieser Genehmigung, falls die Genehmigung bereits erteilt wurde, und zwar ab dem fünfzehnten Werktag nach dem Versand der Fristsetzung.

Die Tatsache, dass das CdL die eine oder andere vorteilhafte Klausel aus diesem Artikel nicht umsetzt, kann nicht als Verzicht des CdL ausgelegt werden, sich darauf zu berufen.

ARTIKEL 10 – BEZUG AUF DAS CdL

Der Auftraggeber nutzt die im Rahmen des biologischen Landbaus erteilte Zertifizierung korrekt und vorschriftsmäßig so, dass er nicht irreführt und dem Ruf des CdL nicht schadet, auch bei Mitteilungen über jegliche Art von Dokumenten. Wenn der Auftraggeber Kopien von Zertifizierungsunterlagen an Dritte aushändigt, muss er diese vollständig wiedergeben.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, jeden Bezug auf das CdL kurzfristig zurückzuziehen, sobald das Zertifikat entzogen wurde oder der vorliegende Vertrag ausläuft.

Bei jeder missbräuchlichen oder betrügerischen Verwendung des Namens CdL ist eine pauschale Mindestentschädigung von 2.500€ zu zahlen, gegebenenfalls vorbehaltlich größerer Schadensersatzsummen.

ARTIKEL 11 – VERTRAGSDAUER – GÜLTIGKEIT

Vorliegender Vertrag wird für das laufende Kalenderjahr geschlossen und kann in den darauffolgenden Jahren ab dem 1. Januar stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr jeweils zu dem für diese Jahre geltenden Tarif verlängert werden.

Falls eine der Parteien den vorliegenden Vertrag nicht verlängern möchte, muss sie die andere Partei mindestens drei Monate vor Ablauf dieses Vertrags per Einschreiben mit Empfangsbestätigung über die Vertragskündigung informieren.

Die schuldhafte Nichteinhaltung einer Klausel dieses Vertrags durch eine der Parteien kann zur Vertragskündigung führen, wenn die schuldige Partei die schuldhafte Nichteinhaltung nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Versand eines Einschreibens mit Empfangsbestätigung, das den festgestellten Mangel/die festgestellten Mängel anprangert, beendet.

Vorliegender Vertrag kann bei Einstellung der Tätigkeit des Auftraggebers oder des CdL, bei einer Abwicklung, bei einer gerichtlichen Reorganisation oder bei einem Konkurs von Rechts wegen gekündigt werden.

ARTIKEL 12 – HAFTUNG

Das CdL, das dem Auftraggeber gegenüber nur Handlungspflichten hat, haftet ihm und seinen Rechtsnachfolgern gegenüber nur bei vorsätzlichem Verschulden oder bei eigener grober Fahrlässigkeit; seine Haftung ist auf 50.000 € pro Schadensfall pro Jahr begrenzt.

Der Auftraggeber hat dem CdL den etwaigen Schaden innerhalb eines Monats nach dessen Eintritt schriftlich zu melden, unter Androhung der Rechtsverwirkung.

Im Falle eines Verbots der Vermarktung von Erzeugnissen hat der Auftraggeber kein anderes Rechtsmittel als im Beschwerdeverfahren des Zertifizierungssystems des CdL und das im Regionalerlass vorgesehene Mittel.

ARTIKEL 13 – GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT

Vorliegender Vertrag unterliegt der belgischen Gesetzgebung.

Für Streitfälle im Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag sind die Gerichte des Gerichtsbezirks zuständig, in dem sich der CdL-Gesellschaftssitz befindet.

Vorliegender Vertrag ist am / / in 2 Exemplaren aufgesetzt worden; jede Partei erklärt, ein von allen Parteien unterzeichnetes Exemplar erhalten zu haben.

Für den Auftraggeber

Name und Vorname :

Funktion :

Unterschrift

Für das CdL

Name und Vorname :

Funktion :

Unterschrift